

70. Nach dem § 8 DurchfWd. v. 28. November 1940 z. Wd. z. Ergänzung des Jugendstrafrechtes v. 4. Oktober 1940 ist es auch unzulässig, die Strafaussetzung im Urteil vorzubehalten.

III. Straffenat. Ur. v. 26. Mai 1941 g. S. 3 D 218/41.

I. Landgericht Gotha.

Gründe:

Die Revision ist zulässig. Die Vorschrift des § 35 Abs. 2 JGG. ist unanwendbar, wenn es sich um die Frage handelt, ob es überhaupt zulässig ist, die Strafaussetzung im Urteil auszusprechen oder vorzubehalten.

Nach dem § 8 DurchfWd. v. 28. November 1940 (RGBl. I S. 1541) z. Wd. z. Ergänzung des Jugendstrafrechtes v. 4. Oktober 1940 ist es nur noch unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen zulässig, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil nach dem § 10 JGG. auszusetzen. Die Einführung des Jugendarrestes hat diese Strafaussetzung für den Regelfall überflüssig gemacht. Hält das Gericht eine Freiheitsstrafe für geboten, so soll das Urteil in seiner erzieherischen und sonstigen Wirkung nicht durch einen Ausspruch über die Aussetzung der Strafe wieder abgeschwächt werden. Diesem Zwecke, den nachhaltigen durch die Verhängung einer Freiheitsstrafe hervorgerufenen Eindruck auf den Jugendlichen nicht abzuschwächen, würde es aber auch zuwiderlaufen, wenn der Richter befugt wäre, im Urteil selbst darauf hinzuweisen, daß die Vollstreckung der Strafe in der Schwebe bleibe und daß der jugendliche Angeklagte demgemäß mit der Möglichkeit einer Aussetzung der Strafe rechnen könne.

Der Zweck der neuen durch den § 8 a. a. D. getroffenen Regelung führt hiernach über den Wortlaut der Bestimmung hinaus zu dem Ergebnisse, daß der Richter die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Urteil gegen einen Jugendlichen nicht nur nicht aussetzen, sondern daß er sich die Entscheidung über eine etwaige Aussetzung im Urteil auch nicht vorbehalten darf. Der in dem angefochtenen Urteil gemachte Vorbehalt ist demnach zu streichen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.